

Allgemeine Informationen zur Scheidung

Scheidungsantrag

Eine Scheidung kann in der Regel, mit Ausnahme einer sogenannten Härtefallscheidung, frühestens nach einer einjährigen Trennung erfolgen. Die Trennung setzt eine Veränderung der Lebensumstände voraus, man sagt, es muss eine Trennung von Tisch und Bett vorliegen, ebenso wie ein getrenntes wirtschaftliches Handeln. Darüber hinaus müssen die Eheleute davon ausgehen, dass eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht wieder in Betracht kommt. Es kann auch ausreichen, dass nur ein Ehegatte die Trennung vollzieht und sich scheiden lassen will. Die Trennung kann durch Auszug eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung erfolgen, es reicht aber auch eine räumliche Trennung innerhalb der Ehwohnung aus. Der Trennungszeitpunkt kann streitig sein, insbesondere, wenn ein Partner gar keine Scheidung will, dann muss der Zeitpunkt durch den Scheidungswilligen bewiesen werden.

Nach Ablauf des Trennungsjahrs, ggf. auch schon ein wenig früher, kann der Scheidungsantrag beim zuständigen Amtsgericht / Familiengericht eingereicht werden. Der Scheidungsantrag muss durch einen Anwalt eingereicht werden. Der andere Ehegatte, der den Antrag nicht eingereicht hat, muss im Scheidungsverfahren nicht von einem Anwalt vertreten werden. Er kann dann aber der Scheidung lediglich zustimmen und keine eigenen Anträge stellen.

Der Antrag wird dann durch das Gericht an den anderen Ehegatten zugestellt, mit der Aufforderung mitzuteilen, ob auch er sich scheiden lassen will

Das Gericht setzt dann einen Verhandlungstermin fest, an dem beide Ehepartner persönlich erscheinen müssen. Das Gericht prüft die Generalien des Antrags, die Richtigkeit der schriftlichen Angaben, fragt seit wann die Ehepartner voneinander getrennt leben, wie die Trennung durchgeführt wurde und ob die Beteiligten die Möglichkeit sehen die Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Wird dieses durch beide Ehepartner verneint, spricht das Gericht durch Beschluss die Scheidung aus.

Verbundverfahren

Das Gericht entscheidet nicht nur über die Scheidung sondern auch über den Versorgungsausgleich. Über alle anderen Folgesachen wie Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht, Hausrat und Zugewinn entscheidet das Gericht nur auf Antrag. In der Regel können solche Anträge, die für die Zeit ab der rechtskräftigen Scheidung gelten sollen, im sogenannten Verbundverfahren anhängig gemacht werden. Dann entscheidet das Gericht über alle Anträge zusammen mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe. In Ausnahmefällen kann auch über einzelne Anträge früher entschieden werden.

Nicht im Verbund können Angelegenheiten geregelt werden, die vor der rechtskräftigen Scheidung der Ehe liegen. So z.B. das Umgangsrecht während der Scheidungsverfahrens oder auch der Trennungs- oder Kinderunterhalt bis zur Scheidung. Hier muss für jede einzelne Sache ein gesondertes Verfahren geführt werden.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer ist nicht einheitlich zu bestimmen und ist vom zuständigen Gericht und seiner Belastung abhängig. Als Anhalt kann gesagt werden, dass mit mindestens drei Monaten zu rechnen ist, für den Fall dass kein Versorgungsausgleich durchgeführt werden muss und ansonsten mit mindestens sechs Monaten. Werden weitere Folgesachen rechtshängig, im Verbundverfahren, kann es zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens kommen. Das Gericht darf dann nämlich nur die

Scheidung aussprechen, wenn es gleichzeitig auch über alle rechtshängigen Folgesachen entscheiden kann.

Für Folgesachen können Anträge auch nach der Scheidung gestellt werden, welches aber in der Regel mit höheren Anwalts- und Gerichtskosten verbunden ist.

Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich geht es um den Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften. Das Verfahren wird von Amts wegen durchgeführt. Die Eheleute müssen zur Vorbereitung ein Gerichtsformular in vierfacher Ausfertigung ausfüllen. Das Gericht holt dann die notwendigen Informationen von den Versorgungsträgern ein. Für die Ehezeit wird dann jeder Versorgungsanspruch zwischen den Beteiligten geteilt, so dass jeder Partner während der Ehezeit, unabhängig von seinen einzelnen Einzahlungen und Abgaben einen gleich hohen Versorgungsanspruch erhält.

Der Versorgungsausgleich kann unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden, insbesondere durch notariellen Ehevertrag, Scheidungsfolgenvereinbarung oder gerichtliche Einigung.

Ausgeschlossen ist er auch, bzw. erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Ehepartners, wenn die zu übertragenden Anrechte gering sind, dieses ist in der Regel dann der Fall, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer war, insbesondere unter drei Jahren.

Sorgerecht

Ehegatten behalten in der Regel auch nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Das Gericht kann aber auf Antrag eines Elternteils das Sorgerecht auf einen Elternteil allein übertragen. Über das Sorgerecht muss aber das Gericht entscheiden. Die Eltern können das Sorgerecht nicht selbst regeln oder aufteilen.

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht soll die Bindung des Kindes gegenüber dem Elternteil aufrecht erhalten, bei dem es nicht wohnt und regelmäßig betreut wird. Die Regelungen können unterschiedlich ausfallen, da insbesondere die Entfernung räumliche Entfernung der Wohnorte, die Arbeitszeiten der Eltern, das Alter und die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen. In der Regel werden Umgangsregelungen alle vierzehn Tage am Wochenende getroffen, inklusive Feiertag- und Ferienregelung. Bevor das Gericht eingeschaltet werden kann, muss das Jugendamt eingeschaltet werden und eine gütliche Einigung versucht werden.

Schlägt diese fehl, kann ein Antrag bei dem Gericht gestellt werden. Auch dort wird aber wiederum versucht eine einvernehmliche Regelung herzustellen. Gelingt das auch nicht, wird das Gericht durch Beschluss entscheiden. Aber auch solche Regelungen können jederzeit abgeändert werden, wenn sie nicht angemessen sind oder die Umstände sich verändern.

Kindesunterhalt

Kindesunterhalt schuldet in der Regel der Elternteil, der das Kind nicht regelmäßig betreut. Der betreuende Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflichtung durch Betreuung, Unterbringung und Versorgung, der andere durch Barunterhalt = Geld. Über den Barunterhalt muss, wenn gefordert, ein vollstreckbarer Titel erstellt werden, auch wenn regelmäßig bereits gezahlt wurde. Diese kann beim Notar oder dem Jugendamt erfolgen. Das Jugendamt ist in aller Regel vorzuziehen, da der Titel dort kostenlos erstellt werden kann. Wird kein Unterhalt gezahlt oder kein Titel wie gefordert geschaffen, kann ein entsprechender Antrag bei Gericht gestellt werden. Im Scheidungsverfahren kann der Antrag für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung auf Antrag im Verbund gestellt werden.

Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen dem Unterhalt bis zur Rechtskraft der Scheidung und dem Unterhalt nach der Scheidung unterschieden. Der Unterhalt für die Zeit bis zur Scheidung kann in einem isolierten Antragsverfahren geltend gemacht werden. Der nacheheliche Unterhalt kann im Verbund zusammen mit dem Scheidungsverfahren geltend gemacht werden oder nach der Scheidung, in einem gesonderten Unterhaltsverfahren.

Kosten

Beim Gerichtsverfahren richten sich die Kosten nach dem Gerichtkostengesetz (GKG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu. Die Höhe des Anwaltshonorars und die der Gerichtskosten werden auf Grund von sogenannten Gegenstandswerten berechnet.

Im Scheidungsverfahren wird der Gegenstandswert mit dem dreifachen Nettoeinkommen beider Ehepartner berechnet.

Für jede Sache, die im Verbund anhängig ist, wird ebenfalls ein Gegenstandswert berechnet, der durch das Gericht festgesetzt wird. Diese Werte werden zusammengerechnet und ergeben den Gesamtgegenstandswert der Verfahrens.

Bei sorge- oder umgangsrechtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert in der Regel mit 3000 €, berechnet. Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel gegeneinander aufgehoben, das heißt das jeder seine außergerichtlichen Kosten, hierzu zählen auch Anwaltskosten, selbst trägt und die Gerichtskosten werden hälftig geteilt.

Das gilt auch für Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren, auch in isolierten Verfahren so. Nur bei Unterhaltsverfahren und Zugewinnausgleichsverfahren wird über die Gesamtkosten nach Obsiegen und Unterliegen entschieden.

Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe

Kann ein Ehegatte die Kosten seines Verfahrens nicht aufbringen, kann er Verfahrenskostenhilfe beantragen. Dieser Antrag wird vom Anwalt für den Mandanten gestellt, er kann aber auch von einem Beteiligten der nicht anwaltlich vertreten ist im Hinblick auf die Gerichtskosten gestellt werden. Hierfür muss eine sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers, nebst Nachweisen, eingereicht werden. Entscheidet das Gericht über den Antrag positiv, übernimmt trägt die Staatskasse die Kosten, entweder ohne Anordnung oder mit Anordnung einer Ratenzahlung. Für vorgerichtliche Kosten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe. Ein entsprechender Berechtigungsschein ist beim zuständigen Gericht zu beantragen.

Es gibt auch die Möglichkeit gegenüber dem anderen Ehegatten einen sogenannten Prozesskostenvorschuss zu verlangen. Dieses setzt aber voraus überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht und der andere Ehegatte auch zur Zahlung eines solchen Vorschusses leistungsfähig ist.

Wenn Sie weitere Information zum Thema Scheidung benötigen, rufen Sie mich an oder senden Sie mir eine Mail, schildern Sie mir dabei kurz ihren Lebenssachverhalt. Wir können in der Regel dabei die notwendigen Schritte kurz beleuchten und Ihnen einen Überblick über die Alternativen geben. Eine derartige Kontaktaufnahme ist selbstverständlich unverbindlich und kostenlos. Bedenken Sie aber, dass derartige Auskünfte und Gespräche lediglich einen Überblick verschaffen und eine Rechtsberatung keinesfalls ersetzen können.